

Veröffentlichung einer Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Unter dem Hinweis auf Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom 21./28. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 174) wird nachstehende Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Nummer 7 und des § 13 Absatz 1 AGTierSG i. d. F. vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2009 vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), § 6 Absatz 1 BremAGTierSG vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 171), und des § 5 Absatz 1 Nummer 6 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom 19. Oktober 1982 (Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2007 (Bek. d. ML v. 30. Oktober 2007, Nds. MBl. S. 1311), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Bek. d. ML v. 18. Januar 2011, Nds. MBl. S. 115), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2011 (Bek. d. ML v. 19. April 2011, Nds. MBl. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 1.2 erhält folgende Fassung:

„Beihilfen für Tierverluste	
a) Kälber, die nach einmaligem BVD-Virus positiven Untersuchungsbefund bis zum 28. Lebensstag von einem Tierarzt euthanasiert wurden und ein Nachweis über die Euthanasie vorliegt	Pauschale Beihilfe: 190,00 EUR/Kalb
b) Ausmerzung direkter Nachkommen persistent infizierter Muttertiere	Pauschale Beihilfe: 190,00 EUR/Tier

Voraussetzungen:

- zweimaliger positiver Nachweis des BVD-Virus beim Muttertier im Abstand von 21 bis 60 Tagen und
- Ausmerzung innerhalb von 7 Tagen von Mutter und Nachkomme nach dem zweiten positiven Untersuchungsbefund und
- Nachweis über die Euthanasie durch einen Tierarzt
oder Vorlage der Schlachtbescheinigung“

2. § 2 Ziffer 1.3 wird aufgehoben.
3. In § 2 Ziffer 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „RL 90/424 bzw. 2006/965/EG“ gestrichen und durch die Angabe „Anhang 1 der Entscheidung 2009/470/EG“ ersetzt.

4. § 2 Ziffer 3 wird aufgehoben.
5. In § 2 Ziffer 4 wird im Klammerzusatz die Angabe „RL 90/424 bzw. 2006/965/EG“ gestrichen und durch die Angabe „Anhang 1 der Entscheidung 2009/470/EG“ ersetzt.
6. In § 2 Ziffer 5 wird im Klammerzusatz die Angabe „RL 90/424 bzw. 2006/965/EG“ gestrichen und durch die Angabe „Anhang 1 der Entscheidung 2009/470/EG“ ersetzt.
7. In § 7 Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Küken in Brütereien 0,050 kg“ folgende Angaben zu Elterntieren ergänzt:
- | | |
|--------------------------|-----------|
| „Elterntier Huhn-Legetyp | 2,00 kg“ |
| „Elterntier Huhn-Masttyp | 3,50 kg“ |
| „Elterntier Pute | 10,00 kg“ |
| „Elterntier Ente/Gans | 5,00 kg„ |
8. In § 7 Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „Legehennen“ die Angabe „5,00“ durch die Angabe „8,00“ ersetzt. Nach der Angabe „Gänse 3,68“ wird folgendes angefügt:
- | | |
|--------------------------|------|
| „Elterntier Huhn-Legetyp | 15“ |
| „Elterntier Huhn-Masttyp | 15“ |
| „Elterntier Pute | 6“ |
| „Elterntier Ente/Gans | 12,“ |
- In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „110,00 EUR“ durch die Angabe „1 000,00 EUR“ ersetzt.
9. § 8 Absatz 1 Ziffer 3 wird aufgehoben. Der bisherige § 8 Absatz 1 Ziffer 4 wird nunmehr § 8 Absatz 1 Ziffer 3.
10. Anlage 1 Ziffer 7 Satz 1 2. Halbsatz erhält folgende Fassung: „wird eine Grundimmunisierung der weiblich Nachzuchttiere empfohlen.“
11. Die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.

II.

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 15. Oktober 2012

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ (Vollfach) an der Universität Bremen

Vom 30. Mai 2012

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 30. Mai 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ vom 2. Februar 2011 (Brem.ABl. S. 915, 1456) erhält folgende Fassung:

1. In Anlage 2d werden in der Tabelle die Zeilen „Engl 1“ und „Engl 2“ gestrichen.

2. Anlage 3 Punkt 1 erhält folgende Fassung:

„Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. „Portfolioprüfungen“ bestehen aus mehreren Prüfungsanteilen unterschiedlichen Charakters. Dabei gehen die Anteile der Portfolioprüfung prozentual in die Modulnote ein und müssen nicht einzeln bestanden werden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 2. Juli 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Chemie“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen

Vom 30. Mai 2012

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 30. Mai 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Chemie“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium vom 2. Februar 2011 (Brem.ABl. S. 908), erhält folgende Fassung:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption wird der Titel „Bachelor of Arts“ vergeben. Soweit im Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption zwei naturwissenschaftliche Fächer absolviert werden, wird der Titel „Bachelor of Science“ vergeben.“
2. In Anlage 1a erhält die Fußnote 1 folgenden Wortlaut:
„Wenn ein vergleichbares Modul in Physik im Komplementärfach studiert wird, entfällt dieses Modul; stattdessen sind Module im Umfang von 6 CP aus dem Wahlbereich (gemäß Anlage 2a) zu studieren.“
3. In Anlage 1a erhält die Fußnote 3 folgenden Wortlaut:
„Gemäß Anlage 2a und 2b“.
4. In Anlage 1a erhält die Fußnote 4 folgenden Wortlaut:
„Gemäß Anlage 2d“.
5. In Anlage 1b erhält die Fußnote 1 folgenden Wortlaut:
„Wenn ein vergleichbares physikalisches Modul im Profilfach studiert wird, entfällt dieses Modul, stattdessen sind Module im Umfang von 6 CP aus dem Wahlbereich (gemäß Anlage 2a) zu studieren.“
5. In Anlage 1b wird in Fußnote 2 das Wort „Komplementärfach“ durch „Profilfach“ ersetzt.
6. In Anlage 1c wird in Fußnote 2 das Wort „Komplementärfach“ durch „zweiten Fach der Lehramtsoption“ ersetzt.
7. Anlage 2a wird wie folgt gefasst: